

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Auszug aus der Droschkenordnung der Residenzstadt Karlsruhe

[urn:nbn:de:bsz:31-217561](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217561)

## Auszug

aus der Droschkenordnung der Residenzstadt Karlsruhe.

Tarif für Einspänner.					Tarif für Zweispänner.			
Für 1 und 2 Personen.			Für 3 und 4 Personen.		Für 1 und 2 Personen.		Für 3 und 4 Personen.	
Stunde.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
$\frac{1}{4}$	—	12	—	18	—	18	—	24
$\frac{1}{2}$	—	24	—	36	—	36	—	48
$\frac{3}{4}$	—	36	—	48	—	48	1	—
1	—	48	1	—	1	—	1	12
$1\frac{1}{4}$	—	54	1	6	1	6	1	24
$1\frac{1}{2}$	1	—	1	12	1	12	1	30
$1\frac{3}{4}$	1	6	1	18	1	18	1	36
2	1	12	1	24	1	30	1	42
$2\frac{1}{4}$	1	18	1	30	1	36	1	48
$2\frac{1}{2}$	1	24	1	36	1	48	2	—
$2\frac{3}{4}$	1	30	1	42	1	54	2	12
3	1	36	1	48	2	—	2	18
$3\frac{1}{4}$	1	42	1	54	2	12	2	24
$3\frac{1}{2}$	1	48	2	—	2	18	2	30
$3\frac{3}{4}$	1	54	2	6	2	24	2	36
4	2	—	2	12	2	30	2	42

  

Den halben Tag, d. i. über 4 bis 6 Stunden, kostet der Einspänner . . . 2 fl. 12 fr.;	Den halben Tag, d. i. über 4 bis 6 Stunden, kostet der Zweispän. 2 fl. 42 fr.;
den ganzen Tag, d. i. über 6 Stunden, . . . 3 fl. 30 fr.	den ganzen Tag, d. i. über 6 Stunden, 4 fl. 30 fr.

Für die nachstehenden Fahrten besteht folgender Tarif und zwar für Ein- und Zweispänner und ohne Vergütung im Falle leerer Rücksendung der Droschke:

a) Nach Beierthelm und Gottesau:

1 und 2 Personen . . . . .	18 fr.
3 und 4 Personen . . . . .	24 fr.

b) Nach dem Augarten, dem Promenadenhaus und Grünenhof:

1 und 2 Personen . . . . .	12 fr.
3 und 4 Personen . . . . .	18 fr.

Der gleiche Tarif gilt, wenn von einem dieser Orte nach der Stadt zurückgefahren wird.

Wer nicht auf einem der Wartplätze einsteigen will, sondern die Droschke vor das Haus bestellt, darf dieselbe nicht länger als 5 Minuten dort aufhalten, sonst tritt die Zahlung nach dem allgemeinen Tarif ein und ebenso, wenn dem Droschkensführer zugemuthet wird, unterwegs anzuhalten.

#### Bemerkungen.

- a) Die Zahlung geschieht an den Droschkensführer;
- b) eine einzelne Fahrt innerhalb der Stadt zählt für eine Viertelstunde;
- c) jede begonnene Viertelstunde wird für eine ganze Viertelstunde gerechnet;
- d) Kinder unter 10 Jahren, wenn sie mit Erwachsenen fahren, werden unentgeltlich mitgenommen;
- e) die Zahlung hat am Tage beim Verlassen der Droschke, bei der Nacht vor dem Einsteigen zu geschehen;
- f) bei Fahrten an das Theater, zu Concerten, Bällen und zur Eisenbahn muß vorausbezahlt werden;
- g) Vom 15. Oktober bis 15. April nach halb zehn Uhr Nachts, und vom 15. April bis 15. Oktober nach zehn Uhr Nachts muß die doppelte Taxe bezahlt werden;
- h) eine Fahrt auf den Bahnhof kostet, ohne Unterschied ob Ein- oder Zweispänner, die Person 12 fr., bei 3 oder 4 Personen die Person 9 fr.; dergleichen eine Fahrt von dem Bahnhof nach der Stadt.

Hat der Fahrende größeres Gepäck, z. B. Koffer, so zählt er 6 fr. weiter.

- i) Der Droschkensführer hat auf Verlangen dem Fahrenden beim Ein- und Aussteigen seine Uhr vorzuzeigen;
- k) der Droschkensführer darf in keiner Weise ein Trinkgeld fordern;
- l) wenn mehrere Personen sich einer Droschke bedienen und an verschiedenen Orten aussteigen, zahlen sie lediglich nach der Zeit vom Einsteigen des Ersten bis zum Aussteigen des Letzten, durch welchen die Zahlung zu leisten ist;
- m) bei der Dunkelheit müssen die an beiden Seiten der Droschken angebrachten Laternen angezündet werden, wofür für jede Viertelstunde oder einzelne Fahrt 2 fr. zu vergüten sind;
- n) bei Fahrten außerhalb der Stadt und zwar weiter als eine Viertelstunde muß, wenn die Droschke leer zurückgeht, die Hälfte der Taxe der Hinfahrt vergütet werden.